

Einen Schritt vor, zwei Schritte zurück

Die Schweizer Grossbanken
Credit Suisse und UBS und die
Menschenrechte

Update Juli 2011

Dr. Andreas Missbach, Fabian Jucker

Erklärung von Bern

Wer wir sind

Die Erklärung von Bern (EvB) ist eine unabhängige entwicklungspolitische Organisation, die finanziell weitgehend von ihren Mitgliedern und Spenderinnen getragen wird. Die EvB setzt sich für globale Gerechtigkeit ein und engagiert sich unter anderem in den Bereichen:

- Unternehmensverantwortung/Corporate Social Responsibility (CSR)
- Wirtschaftbeziehungen & Handelspolitik
- Finanzmärkte & Banken
- Landwirtschaft, Biodiversität und geistiges Eigentum
- Textilindustrie (Clean Clothes Campaign)

Was wir tun

Wir nehmen Einfluss auf entwicklungspolitische Fragen in der Schweiz, informieren die Öffentlichkeit über ungerechte Beziehungen zwischen Süden und Norden und intervenieren bei internationalen Finanz- und Wirtschaftsinstitutionen. Als Teil eines weltweiten Netzwerks von Menschenrechts-, Umwelt- und Entwicklungsorganisationen setzt sich die EvB seit 1968 für eine gerechte und menschenwürdige Globalisierung ein. Mehr Infos auf www.evb.ch.

Erklärung von Bern, Dienerstrasse 12, Postfach,
8026 Zürich
Tel. +41 44 2 777 000; Fax +41 44 2 777 001;
info@evb.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Entwicklungen im Ruggie-Prozess	5
2.1 Responsibility to Respect im Finanzsektor	5
2.2 Policy Commitment und Human Rights Due Diligence	5
2.3 Handeln und darüber reden	6
3. Das Ende des Anfangs	7
4. Entwicklung im Schweizer Recht: Finanzierungsverbot für Streumunition	8
5. Entwicklungen bei den Schweizer Grossbanken	9
5.1 Credit Suisse: Menschenrechtspolicy	9
5.2 Credit Suisse: Human Rights Due Diligence	9
5.3 Credit Suisse: Transparenz	10
5.4 UBS: Menschenrechtspolicy	10
5.5 UBS: Human Rights Due Diligence	11
5.6 UBS: Transparenz	11
6. Zwei Schritte zurück	12
6.1 Worst in Class: Vedanta Resources	12
6.2 Kein Recht auf Wasser und Gesundheit	12
6.3 Lebensgrundlagen untergraben	13
6.4 Aus- und einsteigende Finanzinstitutionen	14
7. Schlussbemerkung	15

1. Einleitung

Im April 2010 veröffentlichte die Erklärung von Bern (EvB) ein Diskussionspapier zu den Schweizer Grossbanken Credit Suisse und UBS und den Menschenrechten.¹ Ausgehend von der Arbeit des UNO-Sonderbeauftragten für Unternehmen und Menschenrechte, John Ruggie und einer Analyse von Finanzierungen in Hochrisikobereichen untersuchten wir den Umgang der beiden Schweizer Grossbanken mit diesem wichtigen Thema. Wir kamen zum Schluss, dass sowohl die Credit Suisse als auch die UBS ihrer Verantwortung zur Respektierung der Menschenrechte (Corporate Responsibility to Respect) nicht nachkommen.

Mit diesem Update dokumentiert die Erklärung von Bern die Entwicklungen seit der Veröffentlichung des Diskussionspapiers.

Wir beleuchten die Guiding Principles von John Ruggie und analysieren die nationale Umsetzung der Internationalen Konvention über Streubomben. Die Finanzierung von Streubomben war ein Beispiel für die Verletzung des Rechts auf Leben im Diskussionspapier. Sodann analysieren wir die drei entscheidenden Dimensionen Menschenrechtspolitik, Due Diligence und Transparenz bei der Credit Suisse und der UBS. Schliesslich haben wir auch die Finanzrecherche aktualisiert. Denn entscheidend beim Thema «Banken und Menschenrechte» ist nicht, wie überzeugend Prozesse auf Papier daherkommen, sondern dass diese im täglichen Geschäft umgesetzt werden und dass die Banken bei ihrem Kerngeschäft nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

¹ www.bankenundmensenrechte.ch/sites/default/files/B&HR_DE_fin_0.pdf

2. Entwicklungen im Ruggie-Prozess

2011 endete das Mandat des UNO-Sonderbeauftragten für Unternehmen und Menschenrechte, John Ruggie. Sein Schlussbericht, der im Juni 2011 im Menschenrechtsrat einstimmig angenommen wurde, enthält die «Guiding Principles on Business and Human Rights». Diese Leitprinzipien konkretisieren und ergänzen das «Protect, Respect and Remedy Framework» von 2008; dieses Rahmenwerk ist der Authoritative Focal Point² zu Unternehmen und Menschenrechten.

Die Guiding Principles gelten für alle Unternehmen³, unabhängig von Grösse, Branche, Sitz, Besitzverhältnissen und ihrer Struktur. Ihr Ziel ist «to achieve tangible results for affected individuals and communities, and thereby also contributing to a socially sustainable globalization».⁴ Die Verantwortung aller Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren (Responsibility to Respect), bedeutet grundsätzlich zweierlei: «(T)hey should avoid infringing on the human rights of others and should address adverse human rights impacts with which they are involved.»⁵ Die Verantwortung der Unternehmen bezieht sich auf eine klare menschenrechtliche Grundlage, nämlich mindestens auf die internationale Menschenrechtscharta⁶ und die ILO-Kernarbeitsnormen.

2.1 Responsibility to Respect im Finanzsektor

Obwohl der UNO-Sonderbeauftragte schon in früheren Dokumenten immer betont hat, dass seine Empfehlungen für alle Unternehmen gelten, so richteten bestimmte Formulierungen und Beispiele den Fokus dann doch wieder auf bekannte Hochrisikosektoren wie etwa den Bergbau und die Ölförderung oder die Billiglohnproduktion. Die Leitprinzipien erfüllen den Anspruch, für alle Unternehmen

zu gelten, wesentlich besser und der Bezug zu Aktivitäten von Banken ist eindeutig. Bereits die im einleitenden Prinzip gewählte Formulierung «...with which (business enterprises) are involved» macht klar, dass die Unternehmen nicht nur bei direkter Verursachung von Menschenrechtsverletzungen gefordert sind. Im 13. Prinzip wird diese Verantwortung für solche Auswirkungen auf die Menschenrechte weiter ausgeführt, Unternehmen müssen «seek to prevent or mitigate adverse human rights impacts that are directly linked to their operations, products or services by their business relationships, even if they have not contributed to those impacts».⁷ Der erläuternde Kommentar zu diesem Prinzip konkretisiert: «‘Business relationships’ are understood to include relationships with business partners, entities in the value chain (...) directly linked to its business operations, products or services.»⁸ Unter solche Produkte und Dienstleistungen fällt eindeutig auch die Finanzierung, sei es direkt durch Kreditvergabe oder indirekt durch die Unterstützung bei der Platzierung von Aktien und Anleihen.

Der UNO-Sonderbeauftragte für Unternehmen und Menschenrechte fordert also mit den Guiding Principles unmissverständlich auch vom Finanzsektor die Verantwortung für die Respektierung der Menschenrechte ein.

2.2 Policy Commitment und Human Rights Due Diligence

Um ihre Responsibility to Respect wahrzunehmen, so die Leitprinzipien, brauchen die Unternehmen:

- «(a) A policy commitment to meet their responsibility to respect human rights;
- (b) A human rights due-diligence process to identify, prevent, mitigate and account for how they address their impacts on human rights;
- (c) Processes to enable the remediation of any adverse human rights impacts they cause or to which they contribute.»⁹

Da Banken nur in Ausnahmefällen direkt Menschenrechtsverletzungen begehen, liegt

2 A/HRC/17/31, S. 3.

3 Und auch für alle Staaten. Wir beschränken uns hier auf den 2. Pfeiler, die Responsibility to Respect.

4 A/HRC/17/31, S. 6.

5 A/HRC/17/31, S. 13.

6 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die beiden bindenden Pakte über «bürgerliche und politische Rechte» sowie über «wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» (beide 1966).

7 A/HRC/17/31, S. 14.

8 A/HRC/17/31, S. 14.

9 A/HRC/17/31, S. 15.

der Fokus in der Folge auf der Menschenrechtspolicy und dem Due-Diligence-Prozess. Im Rahmen eines solchen Prozesses – etwa bei der Beurteilung einer Bergbaufirma als potenziellen Geschäftskunden – ist aber die Frage, wie dieses Unternehmen mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen umgeht, also die Frage der Remediation (c), entscheidend für die Beurteilung.

Eine Menschenrechtspolicy soll die Verpflichtung, die Verantwortung zur Respektierung der Menschenrechte zu erfüllen, beinhalten. Sie muss deshalb von der höchsten Führungsebene beschlossen werden, sie soll sich auf interne und/oder externe Expertise stützen und Erwartungen festhalten («the enterprise's human rights expectations of personnel, business partners and other parties directly linked to its operations, products or services»). Die Menschenrechtspolicy soll veröffentlicht, intern und extern kommuniziert sowie in operationellen Richtlinien und Prozessen umgesetzt werden.¹⁰

Human Rights Due Diligence, also die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung, ist der zentrale Schritt, den Unternehmen machen müssen, um ihrer Verantwortung zur Respektierung der Menschenrechte nachzukommen («in order to identify, prevent, mitigate and account for how they address their adverse human rights impacts»¹¹). Diese Sorgfaltsprüfung umfasst bestehende und potenzielle Beeinträchtigungen der Menschenrechte, sie erfordert eine Reaktion, um Abhilfe zu schaffen, ebenso die Dokumentierung und eine offene Kommunikation.

Der UNO-Sonderbeauftragte erwähnt die Möglichkeit, Human Rights Due Diligence in bestehende Systeme des Risikomanagements zu integrieren. Für die Schweizer Banken, die über Prozesse zum Umgang mit Umwelt- und Reputationsrisiken verfügen, bietet sich diese Option an. Allerdings nennt John Ruggie eine Bedingung, die erfüllt sein muss: «(P)rovided that it goes beyond simply identifying and managing material risks to the company itself, to include risks to rights-holders.»¹² Diese Umkehr der Optik ist der entscheidende Aspekt, der die menschenrechtliche Herangehensweise von allen anderen Formen des Umgangs mit Risiken in Unternehmen unterscheidet.

2.3 Handeln und darüber reden

Ebenso wie bei Staaten vermisst der UNO-Sonderbeauftragte auch bei Unternehmen Policy Coherence, deshalb fordert er: «Business enterprises need to strive for coherence between their responsibility to respect human rights and policies and procedures that govern their wider business activities and relationships.»¹³ So sollen zum Beispiel finanzielle und andere interne Anreize angepasst werden.

Wo immer möglich, sollen Unternehmen ihren Einfluss geltend machen, um Menschenrechtsverletzungen zu beheben. Dieser Einfluss (Leverage) wird definiert als «the ability to effect change in the wrongful practices of an entity that causes harm».¹⁴ Bei einer bedeutenden Beteiligung an der Finanzierung ihrer Firmenkunden verfügen Banken über diesen Einfluss. John Ruggie nennt aber auch die Notwendigkeit, Geschäftsbeziehungen abzurechnen, wenn der Einfluss nicht geltend gemacht werden kann: «There are situations in which the enterprise lacks the leverage to prevent or mitigate adverse impacts and is unable to increase its leverage. Here, the enterprise should consider ending the relationship, taking into account credible assessments of potential adverse human rights impacts of doing so.»¹⁵

Richtlinien (Policies) und Due-Diligence-Prozesse sind nötig, damit ein Unternehmen überhaupt erkennt (Knowing), wo sein Handeln mit den Menschenrechten in Widerspruch gerät oder geraten kann. Neben diesem Knowing braucht es aber zwingend noch das Showing: «(This) involves communication, providing a measure of transparency and accountability to individuals or groups who may be impacted and to other relevant stakeholders (...).»¹⁶ Transparenz ist also ein unerlässliches Element des verantwortungsvollen Umgangs eines Unternehmens mit den Menschenrechten.

10 A/HRC/17/31, S. 15.

11 A/HRC/17/31, S. 16.

12 A/HRC/17/31, S. 16.

13 A/HRC/17/31, S. 16.

14 A/HRC/17/31, S. 18.

15 A/HRC/17/31, S. 19.

16 A/HRC/17/31, S. 20.

3. Das Ende des Anfangs

John Ruggie hat seinen Schlussbericht als «the end of the beginning» der Debatte um Unternehmen und Menschenrechte bezeichnet.¹⁷ Für die kontinuierliche Implementierung des «Protect, Respect and Remedy Framework» und der Leitprinzipien rief der Menschenrechtsrat vorerst für drei Jahre eine Expertengruppe ins Leben. Die Zusammensetzung dieser fünfköpfigen Gruppe wird der Menschenrechtsrat an seiner 18. Sitzung im Herbst 2011 beschliessen. Ebenso wird es ein jährliches Multi-Stakeholder-Forum zu Business and Human Rights geben. Dieses Forum soll sich explizit auch «challenges faced in particular sectors» annehmen.¹⁸ Mit der im Mai 2011 zu Ende gegangenen Überarbeitung ihrer Performance-Standards hat sich auch die International Finance Corporation (IFC) auf das Ruggie-Framework

verpflichtet. Im letzten Entwurf (die beschlossene Version wurde noch nicht veröffentlicht) heisst es: «IFC recognizes the responsibility of the private sector to respect human rights (...) companies meet their responsibility by undertaking due diligence in order to identify adverse risks and impacts of their actions, and by avoiding or addressing them as appropriate.»¹⁹ Die Performance-Standards bilden die materielle Grundlage der Equator Principles und haben deshalb für den Finanzsektor eine besondere Bedeutung. Mit allen oben skizzierten Entwicklungen ist sichergestellt, dass sich die Unternehmen im Allgemeinen und die Banken im Besonderen auch in Zukunft mit der Menschenrechtsthematik auseinandersetzen (müssen).

17 So etwa an der Konsultation der Zivilgesellschaft 10./11.10.2010.

18 A/HRC/17/L.17/Rev.1, S. 3.

19 IFC, Policy on Social and Environmental Sustainability V-2, December 1 2010, S. 223.

4. Entwicklung im Schweizer Recht: Finanzierungsverbot für Streumunition

Auf der Webseite www.bankenundmenschrechte.ch und im Diskussionspapier von 2010 wählten wir die Finanzierung von Firmen, die Streumunition herstellen, als Beispiel für die Verletzung des Rechts auf Leben. Am 6. Juni 2011 hat der Bundesrat beschlossen, das Übereinkommen über Streumunition zu ratifizieren. Für die nationale Umsetzung wird deshalb das Kriegsmaterialgesetz überarbeitet. Um das in der Konvention festgehaltene Verbot der «Unterstützung und Förderung» umzusetzen, hat der Bundesrat in die Botschaft zur Gesetzesrevision, die er dem Parlament unterbreitete, ein Finanzierungsverbot für Streumunition aufgenommen. Dieses umfasst die direkte Finanzierung («Gewährung von Krediten, Darlehen, Schenkungen oder vergleichbarer finanzieller Vorteile zur Entwicklung, der Herstellung oder dem

Erwerb verbotenen Kriegsmaterials»²⁰) und die indirekte Finanzierung, «wenn diese der Umgehung des Verbots der direkten Finanzierung dient»²¹. «Als indirekte Finanzierung im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere die Beteiligung an Gesellschaften, welche verbotenes Kriegsmaterial entwickeln, herstellen oder erwerben, wie auch der Erwerb von Obligationen oder anderen Anlageprodukten, welche durch solche Gesellschaften ausgegeben werden (...)»²² Da es in der Praxis für die Banken sehr schwierig sein dürfte, zu beweisen, dass eine indirekte Finanzierung nicht der Umgehung der direkten Finanzierung dient, besteht die begründete Hoffnung, dass die Finanzierung von Streumunition durch Schweizer Banken bald der Vergangenheit angehört.

20 Botschaft über die Genehmigung des Übereinkommens über Streumunition und zu einer Änderung des Kriegsmaterialgesetzes, S. 50.

21 Ebd.

22 Ebd.

5. Entwicklungen bei den Schweizer Grossbanken

Im Folgenden werden die Entwicklungen im nicht finanziellen Risiko- und Reputationsprüfungsprozess und beim Umgang mit der Menschenrechtsthematik der Schweizer Grossbanken analysiert. Wir beleuchten dabei drei vom UNO-Sonderbeauftragten identifizierte zentrale Bereiche: Menschenrechtspolicy, Due-Diligence-Prozesse und Transparenz.

5.1 Credit Suisse: Menschenrechtspolicy

Die Credit Suisse hat kein übergeordnetes Policy Commitment, wie es das Ruggie-Framework und die Leitprinzipien von den Unternehmen fordern. Die Bank äussert sich aber auf ihrer Webseite und im Bericht «Unternehmerische Verantwortung 2010»²³ zum Thema. In Letzterem ist zu lesen: «Wir unterstützen auch die Arbeit des UNO-Sonderbeauftragten für die Wirtschaft und Menschenrechte, um die jeweilige Verantwortung von Staaten und Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte zu klären.» Worin diese Unterstützung besteht, wird nicht ausgeführt. Auf jeden Fall nicht in der Rezeption von John Ruggies Arbeit, denn die CS bezieht sich beim Thema nur auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Für den UNO-Sonderbeauftragten gehören aber zur nicht verhandelbaren Grundlage des verantwortlichen Unternehmensverhaltens, auch der Zivil- und Sozialpakt sowie die ILO-Kernarbeitsnormen.

Zusätzlich erwähnt die Credit Suisse den Global Compact und ein äusserst Nichtssagendes «CEO Statement» desselben.²⁴ Eines der konkreten Ergebnisse der bisherigen Arbeit des UNO-Sonderbeauftragten besteht darin, dass sich freiwillige Vereinbarungen wie der Global Compact an der Benchmark des Framework und der Leitprinzipien messen müssen: «In the future, the value of voluntary initiatives will lie in the extent to which they enable or support the operationalisation of the framework. Those which merely provide a

less ambitious alternative are likely to become irrelevant.»²⁵

Inhaltlich geht die Credit Suisse auf der Webseite und im Bericht kaum auf ihr Kerngeschäft, die Finanzierungstätigkeiten, ein. Sie erwähnt lediglich ihre beschränkten Einflussmöglichkeiten und verweist auf den «Reputations-Risiko-Prüfungs-Prozess».

5.2 Credit Suisse: Human Rights Due Diligence

Die Credit Suisse hat in den vergangenen Jahren sektorspezifische Richtlinien für Hochrisikobranchen entwickelt. Während dieser Schritt eindeutig zu begrüssen ist, muss dennoch klar festgehalten werden, dass auch die Berücksichtigung von «Sozialrisiken» und selbst die Erwähnung des Begriffs «Menschenrechte» noch nicht ausreichend sind, um den Prozess der Prüfung der Reputationsrisiken der CS als Human Rights Due Diligence im Sinne des UNO-Sonderbeauftragten zu qualifizieren. Wie der Name schon sagt, stehen die Bank und ihr Ruf ganz eindeutig im Zentrum dieses Prozesses. Der geforderte Perspektivenwechsel wird nicht vorgenommen und die «risks to right-holders» bleiben systematisch aussen vor.

Die Credit Suisse hat Weisungen zu Forstwirtschaft, Bergbau, Öl- und Erdgas sowie Richtlinien zu Palmöl und Wasserkraft, die in Zusammenfassungen veröffentlicht werden (siehe unten).²⁶ Zudem hat sie eine «Position» zu Anti-Personenminen und Streubomben, die Geschäftsbeziehungen mit Herstellern solcher Waffen ausschliesst.

Am Beispiel der Forstwirtschafts-Weisung lässt sich der Unterschied einer Risiko- zu einer Menschenrechtsoptik illustrieren: So heisst es dort, Credit Suisse werde darauf achten, dass ein Forstunternehmen «in einer sinnvollen Weise Belange der lokalen Gemeinschaften in Betracht gezogen (hat) und gegebenenfalls auf solche Belange eingegangen (ist)». Bei Konflikten zwischen

23 www.credit-suisse.com/responsibility/de/banking/human_rights.jsp

24 www.unglobalcompact.org/Issues/human_rights/CEO_Statement.html

25 Institute for Human Rights and Business, From Red to Green Flags, The corporate responsibility to respect human rights in high-risk countries, 2011, S. 40.

26 www.credit-suisse.com/responsibility/doc/policy_summaries_de.pdf

Holzkonzernen oder Palmölproduzenten und lokalen Gemeinschaften handelt es sich aber nicht um vage «Belange», sondern um die Verletzung von Menschenrechten, wie dem Recht auf Wohnen, dem Recht auf Nahrung oder den kollektiven Rechten von Minderheiten. Indem die Bank hier die Optik des Unternehmens einnimmt, das selber entscheiden kann, wann es «in Betracht zieht» und «auf Belange eingeht», kommen die potenziellen Opfer gar nie ins Blickfeld.

In der Weisung zu Bergbau sowie zu Öl- und Erdgas heisst es, dass die Credit Suisse keine Finanzierung von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen erbringe, «gegen die glaubwürdige Belege vorliegen, dass sie in Menschenrechtsverletzungen wie beispielsweise Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder Gewaltanwendung gegenüber lokalen Gemeinschaften und indigenen Gruppen involviert sind». Damit diese Formulierung Wirkung entfalten kann, ist zentral, dass die Aufzählung der Menschenrechtsverletzungen wirklich nur illustrativen Charakter hat, und wie vom UNO-Sonderbeauftragten gefordert, alle Rechte berücksichtigt werden.

Aber auch dann ist in der Anwendung entscheidend, was als «glaubwürdiger Beleg» bezeichnet wird. Anlässlich der Diskussion der Fälle auf der Webseite www.bankenundmensenrechte.ch zog die Credit Suisse die Glaubwürdigkeit der Berichte über Menschenrechtsverletzungen durch Barrick Gold in Papua Neuguinea in Zweifel. Inzwischen sind weit schlimmere Vorkommnisse (systematische sexuelle Gewalt durch Sicherheitspersonal) belegt, und Barrick hat diese zum ersten Mal auch eingestanden.²⁷ Eine Formulierung wie «glaubwürdige Belege» hat das Potenzial, die CS-Weisungen wirkungslos zu machen. Dann nämlich, wenn Berichte über Menschenrechtsverletzungen so lange als «nicht glaubwürdig» angesehen werden, bis das betreffende Unternehmen sie zugibt (worauf dann die Bank weiterhin Geschäftsbeziehungen aufrechterhalten kann, weil sich das Unternehmen ja einsichtig zeigt und dann sicher Besserung verspricht). Eine konsequente menschenrechtliche Optik darf die Aussagen von Rights Holders nicht vorneweg dem Vorwurf der Unglaubwürdigkeit aussetzen.

Schliesslich fällt die für eine global tätige Bank sehr begrenzte Zahl der Finanzierungen auf, die überhaupt in den Prüfungsprozess für Reputationsrisiken gelangen. 2010 waren es 279 Transaktionen (2009: 132). Über die Hälfte dieser Geschäfte wurde ohne Auflagen bewilligt.

5.3 Credit Suisse: Transparenz

Seit Herbst 2010 veröffentlicht die Credit Suisse Zusammenfassungen ihrer Weisungen und Richtlinien. Damit ermöglichen sie zum ersten Mal eine inhaltliche Auseinandersetzung darüber. Dieses begrenzte Showing ist sehr zu begrüssen. Die Credit Suisse bleibt dadurch, dass sie die Weisungen und Richtlinien nicht integral publiziert, hinter den international führenden Banken (wie z.B. der niederländischen Rabobank) zurück. Sie liegt aber durch die Substanz, welche die Zusammenfassungen dennoch haben, weit vor ihrer nationalen Konkurrentin UBS.

5.4 UBS: Menschenrechtspolicy

Die UBS hat eine seit November 2006 unverändert gültige «UBS-Erklärung zu den Menschenrechten». Das Datum zeigt schon, dass sie die Entwicklungen der Agenda zu Unternehmen und Menschenrechte durch den Ruggie-Prozess nicht berücksichtigt. So fehlt denn auch jeglicher Bezug zur Menschenrechtscharta, nicht einmal die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte findet Erwähnung. Dass die UBS stattdessen ihr eigenes dürres Positionspapier mit «UBS-Erklärung»²⁸ überschreibt, wirkt verstörend. Das UBS-Kerngeschäft findet darin nur zweimal Erwähnung: «In den Beziehungen zu unseren Kunden ist unser Einfluss begrenzt» sowie «(w)ir wollen die verantwortungsvolle Nutzung unserer Produkte und Dienstleistungen fördern, indem wir bei der Prüfung potenzieller Kunden und bei der Ausführung von Transaktionen Menschenrechtsstandards berücksichtigen.» Welche Menschenrechtsstandards gemeint sind, wird nicht geklärt.

²⁷ www.barrick.com/CorporateResponsibility/KeyTopics/PorgeraJV/Response-to-Human-Rights-Watch-Report/default.aspx

²⁸ www.ubs.com/1/g/about/corp_responsibility/commitment_strategy/policies_guidelines/human_rights.html

5.5 UBS: Human Rights Due Diligence

Die UBS hat 2009 Sektorrichtlinien entwickelt und zwar für folgende Branchen: Chemie, Forstwirtschaft und Biotreibstoffe, Infrastruktur, Bergbau und Gewinnung von Metallen, Erdöl und Gas sowie Versorgung. Ebenso hat die UBS eine Policy, die «Investitionen in Firmen mit Bezug zu Anti-Personenminen und Streubomben» ausschliesst.²⁹ Diese Policy gilt aber nur für das Asset Management, d.h. für die von der UBS angebotenen aktiv verwalteten Fonds, nicht aber für Investment-Banking-Dienstleistungen und das Kreditgeschäft.

Die UBS-Sektorrichtlinien dienen dem «Management von Umwelt und Sozialrisiken». Diese Risiken werden definiert als: «(D)ie Gefahr von Reputationsschäden und finanziellen Verlusten, die aus Transaktionen, Produkten, Dienstleistungen oder Anlagen, in die eine Partei mit ökologisch oder sozial sensitiven Aktivitäten involviert ist, resultieren können».³⁰ Wie bei der Credit Suisse steht der Ruf der Bank und zusätzlich noch ein möglicher finanzieller Schaden im Zentrum. Die Rights Holders kommen auch bei der UBS nicht ins Blickfeld.

Wegen der sehr beschränkten Transparenz lässt sich das in der «UBS-Erklärung zu den Menschenrechten» formulierte Bekenntnis zur Berücksichtigung von Menschenrechtsstandards nicht überprüfen. Auf der entsprechenden Seite des Geschäftsberichts werden zwar an einer Stelle «Menschenrechtsrisiken» unter «Sozialrisiken» subsumiert. Dennoch ist auf derselben Seite des Geschäftsberichts wieder nur von «Umweltrisikoprüfung» die Rede. Die Menschenrechtsthematik wirkt so wie ein nachträglich eingefügtes Teilchen in einen ansonsten unveränderten Prozess und nicht wie ein eigenständiger und gleichgewichtiger Teil der Due Diligence. Das Institute for Human Rights and Business betont, dass die Rezeption der Arbeit des UNO-Sonderbeauftragten genau hier einen Unterschied machen würde: «One underlying purpose of the 'Respect'-framework is to bring human rights into the centre, rather than add layers to the periphery.»³¹

Neben sieben umweltrelevanten Punkten werden vier «Sozialrisiken» explizit genannt:

Kinderarbeit (ILO-Konventionen 138 und 182), Zwangsarbeit (ILO-Konvention 29), Ureinwohner (IFC Performance Standard 7) sowie Diamantenabbau und Handel. Aus der vom UNO-Sonderbeauftragten geforderten Grundlage der Human Rights Due Diligence (internationale Menschenrechtscharta und ILO-Kernarbeitsnormen) bezieht sich die UBS also explizit lediglich auf die Kernarbeitsnormen – und auch bei diesen nur auf drei von insgesamt acht.

Bei der UBS wurden 2010 194 Transaktionen «zur eingehenden Überprüfung der Umweltrisiken an ihre Umweltrisikofunktionen»³² weitergeleitet. Auch hier werden weder «Sozialrisiken» noch «Menschenrechtsstandards» (wie in der «UBS-Erklärung zu den Menschenrechten») erwähnt. Die UBS gibt keine Informationen (auch keine summarischen wie die CS) über die Entscheide zu diesen Transaktionen.

5.6 UBS: Transparenz

Die UBS veröffentlicht im Geschäftsbericht und auf ihrer Webseite nur wenige Hinweise auf den Inhalt ihrer Richtlinien für den Umgang mit Umwelt- und Sozialrisiken. Dies ist klar nicht ausreichend und entspricht nicht dem im Leitprinzip 21 geforderten Umfang («information that is sufficient to evaluate the adequacy of an enterprise's response to the particular human rights impact involved»³³).

29 www.ubs.com/1/g/about/corp_responsibility/news?newsId=182935

30 UBS Geschäftsbericht 2010, S. 70.

31 Institute for Human Rights and Business, 2011, S. 110.

32 UBS Geschäftsbericht 2010, S. 70.

33 A/HRC/17/31, S. 20.

6. Zwei Schritte zurück

«The proof of the pudding is in the eating»: Die Entwicklungen bei Menschenrechtspolitik, Due Diligence und Transparenz bei Banken sind nur dann von Bedeutung, wenn sie auch dazu führen, dass die Banken in ihrem Kerngeschäft weniger in Menschenrechtsverletzungen verwickelt werden. Die Erklärung von Bern hat deshalb auch die Finanzrecherche, welche der Studie von 2010 zu Grunde lag, aktualisiert.³⁴ Diese Recherche brachte zu Tage, dass sowohl die Credit Suisse als auch die UBS seit 2010 die weltweit umstrittenste Bergbaufirma finanzieren: Vedanta Resources.

6.1 Worst in Class: Vedanta Resources

Vedanta Resources wurde von Reprisk, einem auf den Finanzsektor spezialisierten Dienstleister für Reputationsrisiken, 2009 auf Platz 2 der «most environmentally and socially controversial multinational companies» gesetzt. 2010 lag Vedanta Resources auf Rang 3, gleich hinter Transocean und BP. Bereits 2009 hat die angesehene Menschenrechtsorganisation Amnesty International ein speziell auf den Finanzsektor zugeschnittenes «Investor Briefing» über Vedanta verfasst. Vedanta ist zudem eine der wenigen Firmen, über deren Menschenrechtsverletzungen Amnesty einen ausführlichen Recherchebericht erstellt hat.

Vedanta Resources wurde 1976 vom indischen Milliardär Anil Agarwal gegründet. Die in London gelistete Firma erzielte 2010 einen Umsatz von 11,4 Mrd. \$. Sie wird von Agarwal über eine 61-Prozent-Beteiligung via Volcan Investments kontrolliert. Vedanta ist einer der weltgrößten Zinkproduzenten (Marktanteil in Indien 79%), baut aber auch Kupfer ab und produziert Aluminium und Blei. Ihre Anlagen liegen in Indien, Sambia und Australien. In der Hochrisikobranche Bergbau hat Vedanta einen aussergewöhnlich schlechten Ruf. Die Firma ist seit 1997 immer wieder mit Klagen und Vorwürfen wegen Vertreibung, Landraub, Umweltverschmutzung, mangelnder Sicherheit, Steuerhinterziehung, Bauarbeiten ohne Genehmigung etc. konfrontiert. Die hier

beschriebenen Fälle decken nur die drastischsten Vorwürfe ab.

6.2 Kein Recht auf Wasser und Gesundheit

Über verschiedene Tochterfirmen und mit Partnerfirmen verfolgt Vedanta in der indischen Provinz Orissa seit 1997 Pläne für eine Tonerde-Raffinerie in Lanjigarh und für eine Bauxitmine in den Niyamgiri-Hügeln, um die Raffinerie zu versorgen. Beide Vorhaben sind höchst umstritten.³⁵

Vedanta erstellte die 2006 in Betrieb genommene Raffinerie illegal auch auf geschütztem Waldland und Adivasi-Landbesitz.³⁶ Dieses Vorgehen scheint System zu haben, denn auch die geplante Erweiterung der Raffinerie um das Sechsfache begann ohne Bewilligung. Bis Februar 2007 hatte Vedanta nach eigenen Angaben bereits 60 Prozent der Erweiterung fertiggestellt, obwohl der Bau zuvor umweltrechtlich hätte gutgeheissen werden müssen. Das entsprechende Gesuch reichte Vedanta aber erst im Oktober 2007 ein.³⁷ Vedanta wollte ein *Fait accompli* schaffen, um die geplante Bauxitmine (siehe unten) leichter durchsetzen zu können.

Vedanta hatte den Behörden versichert, dass es bei ihrer Raffinerie zu keinerlei unkontrollierten Verseuchungen der Umwelt mit giftigen Rückständen kommt. Aus der Sicht von Amnesty International hat Vedanta Aluminium (VAL) zwischen 2006 und 2009 diese Bedingung nicht erfüllt: «Our findings show that both the proposed mine and the refinery have serious implications for the human rights of the affected communities – including the rights to water, food, health and a sustainable livelihood.»

Die Umweltschutzkommission Orissa State Pollution Control Board (OSPCB) hat mehrfach auf Abfluss von basischem Abwasser in den Fluss Vamsadhara, die

³⁵ Amnesty International 2010, S. 38f.

³⁶ «(I)t is clearly established that the company has occupied 26.123 ha of village forest lands within the refinery boundary with the active collusion of concerned officials. Hence, the environmental clearance given to the company for setting up the refinery is legally invalid and has to be set aside.» Ministry of Environment and Forests: <http://moef.nic.in/downloads/public-information/Vedanta-24082010.pdf>, S. 6.

³⁷ Government of India 2010, S. 10.

³⁴ Profundo 2011, S. 44–46.

Hauptwasserquelle für gut 5000 Menschen, hingewiesen. Die Gemeinschaften in der Nähe der Raffinerie berichteten gegenüber Amnesty über Hautprobleme nach Kontakt mit dem Wasser. Der hochtoxische Prozessrückstand der Tonerde-Produktion wird als roter Schlamm in offenen Sammelbecken zurückgehalten. Diese Becken liegen ebenso wie eine Aschegrube nahe, das Schmutzwasserbecken sogar direkt neben dem Vamsadhara.

Die Firma hat die Menschen im Umkreis der Raffinerie zudem nie über mögliche Gefahren oder Massnahmen der Firma zur Verhinderung solcher Zwischenfälle informiert. Diese Ungewissheit und Angst hindert die Betroffenen daran, das Wasser des Flusses zu nutzen und beeinträchtigt dadurch ihr Menschenrecht auf Wasser. Viele Menschen haben im Sommer kaum Zugang zu anderen Trinkwasserquellen und müssen das Flusswasser nutzen. Dalit-Frauen, die nicht dieselben öffentlichen Wasserquellen verwenden dürfen wie alle anderen Kasten, leiden am meisten darunter.

Aufgrund von Filmaufnahmen beschuldigt Amnesty Vedanta, bei heftigen Regenfällen im April und Mai 2011 sei aus dem Speicherbecken (Red Mud Pond) roter Schlamm ausgelaufen. «Vedanta and the authorities must take action – with rainy season approaching the situation is a ticking time bomb. The red mud pond poses a serious threat to the health, livelihoods and safety of the local people», sagt Ramesh Gopalakrishnan, der Researcher von Amnesty International für Südasien.³⁸

Das Recht auf Wasser verletzt Vedanta nicht nur in Orissa. Vedantas Tochtergesellschaft in Sambia, Konkola Copper Mines, wurde von einem Gericht wegen Verschmutzung des Flusses Kafue im Oktober 2010 zu einer Geldbusse verurteilt.³⁹ Dabei schöpfen 100 000 Bewohner im Distrikt Chingola das Wasser direkt aus dem Fluss. Bereits im November 2006 flossen giftige Rückstände aus einer zerborstenen Pipeline in den Kafue-Fluss und verfärbten diesen grünblau. Mindestens zwei Tage lang wurde die Trinkwasserversorgung für den Distrikt Chingola unterbrochen. Der Verzehr von Fisch aus dem Kafue führte bei Hunderten zu Erkrankungen. Die Belastung mit Schwermetallen lag zwei- bis über zehnmal höher

als die entsprechenden Grenzwerte der Weltgesundheitsorganisation (WHO).⁴⁰

6.3 Lebensgrundlagen untergraben

Um ihre Tonerde-Raffinerie in der Nähe leichter mit Rohstoff zu versorgen, will Vedanta in den Niyamgiri-Hügeln eine Bauxitmine erschliessen. Das nur 8000 Personen zählende indigene Volk der Dongria Kondh lebt seit über tausend Jahren eng mit der Natur der Niyamgiri-Hügel verbunden. Sie sind abhängig von diesem Gebiet für ihr ökonomisches, physisches und kulturelles Überleben. Die Mine würde gemäss dem Ministerium für Umwelt und Wälder auch eine der heiligsten Stätten der Dongria zerstören: das unberührte Gipfelgebiet, das seit Jahrhunderten von den Dongria vor Abholzung geschützt wurde und für die Fruchtbarkeit der Region essenziell ist.

Ein Bau der Mine würde die indigene Lebensweise verunmöglichen, es käme zu Waldrodung, Umsiedlungen und Wasserverschmutzung. Amnesty International warnte Investoren: «The bauxite mine threatens the survival of protected Indigenous communities (...). In particular, the proposed mine could have grave repercussions for their human rights to water, food, health, work and other rights as indigenous communities in respect of their traditional lands.»⁴¹

Dieser Fall hat internationale Empörung hervorgerufen. Der britische nationale Kontaktpunkt (NCP) für die OECD-Richtlinien für Unternehmen befand im September 2009, dass Vedanta es versäumt habe, die Dongria Kondh adäquat und zeitgerecht bezüglich des Baus der Mine zu konsultieren und auch keinerlei menschenrechtliches Impact Assessment durchgeführt habe. Der NCP konnte keinen einzigen Hinweis darauf finden, dass Vedanta die Position der Dongria jemals in Betracht gezogen hat.⁴² Nach einem jahrelangen Seilziehen verbot die indische Regierung am 24. August 2010 den Bau der Mine. Vedantas Projektpartner rekuriert jedoch vor dem obersten Gericht gegen das Verbot.⁴³

Die beinahe chronische Missachtung des Rechts durch Vedanta hatte auch bereits

38 www.amnesty.org.uk/news_details.asp?NewsID=19490

39 www.minesandcommunities.org/article.php?a=10613

40 www.monde-diplomatique.de/pm/2009/05/08.mondeText.artikel,a0018.idx,18

41 Amnesty International 2009, S. 10.

42 Zit. in: Amnesty International 2010, S. 32.

43 www.minesandcommunities.org/article.php?a=10833

tödliche Folgen. Eine Tochtergesellschaft baute für ein Kraftwerk in den Korba-Anlagen in Chhattisgarh ohne Genehmigung an einem 240 Meter hohen Kamin, der 2009 einstürzte und über vierzig Menschen unter sich begrub. Es war einer der schlimmsten Arbeitsunfälle der indischen Geschichte. Vedanta wurden deshalb erst kurz zuvor verliehene Auszeichnungen des British Safety Council entzogen.⁴⁴

6.4 Aus- und einsteigende Finanzinstitutionen

Die beschriebenen und kontinuierlich neu aufkommenden Vorwürfe brachten den norwegischen Pensionsfonds bereits im November 2007 dazu, Vedanta auf seine Ausschlussliste zu setzen. Diesem Boykott sind seither immer mehr Finanzakteure gefolgt: die Church of England, der holländische Pensionsverwalter PGGM Investments und viele weitere sozial verantwortliche Investoren.

Die Schweizer Grossbanken dagegen haben Vedanta seit 2010 – also noch bevor der vorläufige Stopp des Baus der umstrittenen Mine in Orissa bekannt war – als neuen Kunden akzeptiert. Die UBS finanzierte Vedanta im April 2010 als einzige Bank mit einem Kredit (Revolving Credit Facility) über 200 Millionen Dollar. Weiter war die UBS als eine von vier führenden Banken im März 2010 an der Ausgabe von Anleihen über 883 Millionen Dollar beteiligt.

Im Mai 2011 beteiligte sich Credit Suisse als eine der führenden Banken bei der Ausgabe von Anleihen über 1650 Millionen Dollar. Falls Vedanta den Ölkonzern CAIRN übernehmen kann, wird die Credit Suisse innerhalb eines Kreditrahmens von 5 Milliarden Dollar 737,5 Millionen beisteuern.⁴⁵

44 www.guardian.co.uk/business/2010/aug/29/vedanta-safety-awards-stripped

45 Profundo 2011.

7. Schlussbemerkung

Mit dem Abschluss der Arbeit des UNO-Sonderbeauftragten für Unternehmen und Menschenrechte ist die Frage, ob Unternehmen und damit auch Banken, Menschenrechte berücksichtigen müssen, eindeutig mit Ja beantwortet. Die Diskussion kann sich sinnvollerweise nur noch ums Wie drehen. Mit diesem Update leisten wir einen Beitrag zu dieser Debatte.

Sowohl die Credit Suisse als auch die UBS erfüllen in Bezug auf die Kriterien Menschenrechtspolicy und Human Rights Due Diligence die Anforderungen des Ruggie-Frameworks und der Guiding Principles noch nicht. Die Credit Suisse geht zwar mit dem direkten Bezug auf Menschenrechtsverletzungen in der Bergbau- und der Öl- und Erdgasrichtlinie weiter als die UBS, aber auch bei ihr fehlt eine systematische Berücksichtigung der Rights Holders mit dem für die Respektierung der Menschenrechte unabdingbaren Perspektivenwechsel. Ebenso ist die Credit Suisse durch die Veröffentlichung von substantziellen Zusammenfassungen ihrer Richtlinien und Weisungen wesentlich transparenter als die UBS. Doch auch hier fehlt ein überzeugtes und überzeugendes Bekenntnis zum Showing. Erst durch die vollständige Publikation der Kriterien der Reputationsrisiko-Prüfung könnte die Qualität der Standards in Bezug auf die Menschenrechte adäquat evaluiert werden.

Die Bedeutung der Menschenrechte in den Due-Diligence-Prozessen von Banken nimmt in dem Masse zu, wie die Umsetzung des Framework und der Leitprinzipien zu einem wichtigen Unterscheidungsmerkmal der potenziellen Bankkunden, etwa Firmen aus dem Bergbau- oder dem Öl- und Gassektor, wird. Die Respektierung der Menschenrechte wird sich nie durch eine simple Tick-the-box-Übung beurteilen lassen. Ebenso wenig gibt es freiwillige Vereinbarungen, durch welche Unternehmen automatisch ihre Verantwortung wahrnehmen, wie das Institute for Human Rights and Business festhält: «(A)dherence to voluntary initiatives does not constitute fulfilment of a company's responsibility to respect human rights.»⁴⁶ Banken brauchen deshalb nicht nur

menschenrechtsspezifische, transparente Due-Diligence-Kriterien, sondern auch entsprechend geschultes Personal, um die komplexen Fragen der Menschenrechtsperformance ihrer Kunden adäquat zu beurteilen. Nur so können sie auch den Rights Holders gerecht werden.

Einen Schritt vor – zwei Schritte zurück: Gerne hätte die Erklärung von Bern nur die kleinen Schritte der beiden Grossbanken in die richtige Richtung dokumentiert. Es ist verstörend, dass sowohl die Credit Suisse als auch die UBS ausgerechnet die kontroverseste Bergbaufirma, über deren Menschenrechtsverletzung ausserdem ausführliche Berichte von respektablen Organisationen vorliegen, neu als Kunde akzeptieren. Wenn die Menschenrechtsverletzungen von Vedanta nicht ausreichen, um Geschäftsbeziehungen mit dieser Firma abzulehnen, dann haben beide Banken noch einen langen Weg zu gehen, bis sie über glaubwürdige Human-Rights-Due-Diligence-Prozesse verfügen. Vorher erfüllen die Credit Suisse und die UBS ihre Corporate Responsibility to Respect nicht.

⁴⁶ Institute for Human Rights and Business, 2011, S. 41.